



Fragen & Antworten zum Freiwilligen Integrationsjahr (FIJ)

Wer kann ein Freiwilliges Integrationsjahr machen?

Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte innerhalb von zwei Jahren nach Zuerkennung dieses Status, die eine bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) beziehen und die keine Leistungen aus dem Titel des Arbeitslosenversicherungsgesetzes erhalten

Wo finde ich Informationen zum Freiwilligen Integrationsjahr?

Informationen finden Sie auf folgenden **Internetseiten**

- » www.integrationsjahr.at
- » www.freiwilligenweb.at
- » www.ams.at

Was sind die Ziele des Freiwilligen Integrationsjahres?

Ziele sind die Integration im Sinn einer Einbeziehung in das österreichische gesellschaftliche Leben und der **Vermittlung der österreichischen Werteordnung** und der **deutschen Sprache**, die Verbesserung der Chancengleichheit durch die Berufsorientierung von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten, die Vertiefung von schulischer Vorbildung, das **Kennenlernen der Arbeit in der Einsatzstelle**, die Persönlichkeitsentwicklung, die Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen zum Erwerb von Fertigkeiten für verschiedene Berufsfelder, die Stärkung sozialer und interkultureller Kompetenzen und die Förderung des sozialen Engagements der Teilnehmer/-innen.

Wie kann ich mir die Tätigkeit eines Freiwilligen Integrationsjahres vorstellen?

Beim FIJ handelt sich um kein Arbeitsverhältnis, sondern um eine Art Arbeitstraining für die Dauer von sechs bis zwölf Monaten und es bietet eine Mischung von Bildungsmaßnahmen und praktisches Kennenlernen von Tätigkeiten in den Einsatzstellen. Neben der gemeinnützigen Tätigkeit in der Organisation sind zusätzlich niederschwellige Ausbildungs- und Integrationsmaßnahmen im Mindestausmaß von 150 Stunden vorgesehen (Deutschkurse, Einweisung in die Tätigkeiten, kulturelle Grundsätze des Zusammenlebens, etc).

Wie finde ich eine geeignete Einsatzstelle bzw. Trägerorganisation, an die ich mich bezgl. eines Einsatzes wenden kann?

Als Erstinformation raten wir einen Blick auf die Internetseiten (siehe weiter oben) zu werfen. Dort sind alle verfügbaren Einsatzstellen aufgelistet. Haben Sie konkrete Fragen zu einer Einsatzstelle, so wenden Sie sich bitte an die angegebene Ansprechperson.

Erhalte ich bei Ableistung eines Freiwilligen Integrationsjahres die Familienbeihilfe?

Eine Teilnahme am Freiwilligen Integrationsjahr begründet keinen Anspruch auf Bezug der Familienbeihilfe. Allfällige unmittelbar vor Beginn des Freiwilligen Integrationsjahres **bestehende Ansprüche** auf Bezug der Familienbeihilfe **bleiben** jedoch während dessen Dauer weiterhin gewahrt, sofern die erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.



Arbeitsmarktservice
Österreich



Erhalte ich bei Ableistung eines Freiwilligen Integrationsjahres ein Taschengeld?

Teilnehmer/innen am FIJ beziehen eine bedarfsorientierte Mindestsicherung. Das Gesetz sieht für Teilnehmer/-innen am FIJ kein Taschengeld vor. Es steht dem Träger jedoch frei ein Taschengeld auszubezahlen.

Wie kann ich ein Freiwilliges Integrationsjahr beginnen?

Auf der Seite www.integrationsjahr.at werden alle gemeldeten **freien Stellen** veröffentlicht. Bei Interesse kann man sich **direkt bei der jeweiligen Trägerorganisation bewerben**. Das AMS bestätigt die Zugehörigkeit zur Zielgruppe. Bei einer Einigung mit der Trägerorganisation und nach Unterzeichnung einer Vereinbarung, wickelt diese alle weiteren Formalitäten ab.

Wie lange dauert ein Freiwilliges Integrationsjahr?

Gemäß Gesetz kann ein Freiwilliges Integrationsjahr **zwischen sechs und zwölf Monaten** dauern. Ein **kürzer als sechs Monate** dauerndes Integrationsjahr wird nicht genehmigt. Es gilt als **Abbruch** und hat **kein Zertifikat** zur Folge.

Welche Rechte und welchen Schutz haben die Teilnehmer/-innen am Freiwilligen Integrationsjahr?

Teilnehmer/-innen dürfen nicht länger als **34 Wochenstunden** tätig sein, ihnen steht in jeder Kalenderwoche eine ununterbrochene **Freizeit von mindestens 36 Stunden** zu, sie haben das Recht auf pädagogische **Begleitung und Betreuung im Ausmaß von 150 Stunden** (Ausbildungsprogramm) und bei einem zwölf Monate dauernden Integrationsjahr Anspruch auf **Freistellung im Ausmaß von 25 Tagen**.

Habe ich während des Freiwilligen Integrationsjahres Anspruch auf Urlaub?

Urlaub in dem Sinne kennt das Freiwillige Integrationsjahr nicht. Teilnehmer/-innen haben aber Anspruch auf **Freistellung im Ausmaß von 25 Tagen** pro Jahr. Bei einer kürzeren Dauer des Freiwilligen Integrationsjahres von weniger als zwölf Monaten gebührt Freistellung in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des verkürzten Freiwilligen Integrationsjahres entspricht. Ergeben sich bei der Berechnung des Freistellungsmaßes Teile von Tagen, so sind diese auf ganze Tage aufzurunden.

Bin ich während eines Freiwilligen Integrationsjahres versichert?

Ja, durch den Bezug der bedarfsorientierten Mindestsicherung sind sie automatisch krankenversichert. Während der Teilnahme am Freiwilligen Integrationsjahr werden sie von Ihrer Einrichtung zusätzlich unfallversichert.

Welche Gerichte sind im Fall von Streitigkeiten zuständig?

Es sind die **Landesgerichte als Arbeits- und Sozialgerichte**, in Wien das Arbeits- und Sozialgericht Wien zuständig.